



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIO AG, Olten

### I. GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGEN

#### A. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*nachfolgend «AGB» genannt*) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der SIO AG (*nachfolgend «SIO» genannt*) und deren Vertragspartnern (*nachfolgend «Kunden» genannt*) betreffend (i) die Lieferung von Produkten oder Werken von der SIO (*nachfolgend «Liefergegenstände» genannt*) und (ii) die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen von der SIO (*nachfolgend «Dienstleistungen» genannt*).

Mit der Bestellung von Liefergegenständen oder Dienstleistungen von der SIO bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Lieferung der Liefergegenstände und die Erbringung der Dienstleistungen durch diese AGB geregelt werden. Sie sind gültig ab 01.01.2019 und ersetzen sämtliche früheren Versionen. Die SIO behält sich Änderungen dieser AGB jederzeit vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Kunden für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen der SIO und dem Kunden.

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen der SIO und dem Kunden bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere der abgeschlossenen Verträge einschliesslich der dazugehörigen Anhänge, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde. Die in den Verträgen zwischen der SIO und dem Kunden getroffenen, von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Im Übrigen erlangen von diesen AGB abweichende Bestimmungen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der SIO schriftlich akzeptiert wurden.

AGB und andere Vertragsdokumente des Kunden sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn AGB oder andere Dokumente des Kunden in eine Bestellung oder «Auftragsbestätigung» des Kunden integriert worden sind oder anderweitig der SIO mitgeteilt worden sind.

#### B. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Offerten, Preislisten, Bestell-Tools, Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne und dgl. von der SIO sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas Anderes festgehalten.

Soweit die Offerten von der SIO unverbindlich sind, kommt ein Vertrag mit der SIO über die Lieferung bestimmter Liefergegenstände oder über die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen erst mit dem Datum der Zustimmung durch die SIO zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch die SIO.

Sofern in der Offerte nicht anderweitig erwähnt, gilt eine Offerte der SIO während 90 Tagen ab Datum der Offertstellung.

Bestellungen und «Auftragsbestätigungen» des Kunden gelten als blosse Offerte zum Vertragsschluss.

Die Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigungen von der SIO enthalten eine detaillierte Beschreibung der Liefergegenstände und der vereinbarten Dienstleistungen. Sollte keine Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung ausgestellt werden, so tritt an dessen Stelle direkt eine Rechnung. In diesem Fall gilt die Beschreibung aus der Offerte von der SIO oder aus dem von der SIO unterzeichneten schriftlichen Vertrag.

Allfällige Abweichungen der Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung der SIO sind vom Kunden spätestens zwei (2) Werktagen ab Eingang der Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung der SIO zu beanstanden. Bei verspäteter Beanstandung gelten die in der Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung von der SIO enthaltenen Bedingungen vom Kunden als angenommen.

#### C. Form

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

#### D. Beschreibung von Liefergegenständen, Dienstleistungen, Prospekte, Pläne und dgl.

Alle in Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekten, Pläne und dgl. enthaltenen Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen. Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von Liefergegenständen und Dienstleistungen wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.

### II. LIEFERGEGENSTÄNDE

#### E. Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der Liefergegenstände sind im betreffenden Vertrag abschliessend aufgeführt.

#### F. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen von Liefergegenständen ab Werk (Incoterms: EXW) der SIO und auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Liefergegenstände verlassen das Werk in makellosem Zustand.

Die Verpackung erfolgt den transportüblichen Gepflogenheiten entsprechend. Mit der Übernahme der Liefergegenstände ab Werk durch den jeweiligen Frachtführer wird die Verpackung als adäquat erachtet, die Transporttauglichkeit als gegeben betrachtet und die Unversehrtheit bestätigt.

Der Kunde hat die Liefergegenstände nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 10 Werktagen schriftlich anzubringen. Qualitative, quantitative oder konstruktionsbedingte Beanstandungen müssen fotografisch dokumentiert und zusammen mit der Meldung an die SIO mitgeliefert werden. Unterlässt der Kunde dies, so gelten die Liefergegenstände als akzeptiert.

Sofern nichts anderes in der Bestellungen- bzw. Auftragsbestätigungen oder der Rechnung der SIO vermerkt, ist der Kunde angehalten die Liefergegenstände zum angegebenen Zeitpunkt im Werk abzuholen. In Falle eines erheblichen Verzugs durch den Kunden, lagert die SIO die Liefergegenstände sachgemäss. Die SIO ist berechtigt, dem Kunden sämtliche daraus entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Es können Teillieferungen vereinbart werden. Diese sind abschliessend in der Offerte festgehalten.

#### G. Eigentumsvorbehalt

Liefergegenstände bleiben bis zum Eingang der vollständigen Vergütung im Eigentum der SIO. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums der SIO mitzuwirken. Der Kunde ermächtigt die SIO, deren Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

Unter Berücksichtigung des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde bei Beschlagnahme des Lieferobjektes, oder ähnlicher Massnahmen verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt der SIO bekanntzugeben und die SIO darüber unverzüglich zu unterrichten.

#### H. Gewährleistung

Das Gewährleistungsrecht gemäss Art. 192 ff. OR wird durch die SIO wegbedungen. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die SIO gewährleistet dem Kunden die Mängelfreiheit der Liefergegenstände im Sinne von Art. 197 OR hinsichtlich der Verarbeitung und des Materials.

Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden vorbehaltlich anderer expliziter Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt namentlich auch für chargenspezifische Unterschiede von Liefergegenständen oder Drittprodukten, die infolge unterschiedlicher Bestellzeitpunkte und Fertigungsprozesse auftreten können. Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Auftreten von Mängeln geltend zu machen. Die SIO kann in der Folge wahlweise entweder den betroffenen Liefergegenstand an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass der Liefergegenstand an die SIO zurückgesandt wird. Die SIO wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem Kunden mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird die SIO allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder den Liefergegenstand ersetzen. Die SIO übernimmt keine Gewähr, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der SIO Änderungen oder Reparaturen am betroffenen Liefergegenstand vornehmen oder diesen unsachlich behandeln.

Gewährleistungsansprüche verjähren vorbehaltlich einer expliziten anderen Regelung nach Ablauf von zwei Jahren nach der Lieferung des betreffenden Liefergegenstands an den Kunden.

#### I. Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Allerdings haftet die SIO in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus verspäteter Lieferung oder Dienstleistung, sowie (v) jegliche Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen der SIO, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Die SIO haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen. Des Weiteren haftet die SIO nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung der



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIO AG, Olten

Liefergegenstände oder Dienstleistungen oder auf eine ungenügende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.

### J. Drittprodukte

Bei der Lieferung von durch Dritte hergestellten oder gelieferten Produkten (*nachfolgend «Drittprodukte» genannt*) übernimmt die SIO einzig die Rolle der Vermittlung und/oder Verschaffung für den Kunden. Der Kunde hat allfällige Ansprüche, z.B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen den jeweiligen Dritten zu richten. Zu diesem Zwecke tritt die SIO dem Kunden der gegenüber der SIO gegen die jeweiligen Dritten allfällig zustehenden Gewährleistungsansprüche und sonstigen Ansprüche ab, wenn der Kunde dies verlangt. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von der SIO für Drittprodukte ist ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Ausbau und Wiedereinbau der Produkte von Dritten.

## III. DIENSTLEISTUNGEN

### K. Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der Dienstleistungen sind im betreffenden Vertrag abschliessend aufgeführt.

### L. Erbringung

Der Kunde hat die von der SIO erbrachten Dienstleistungen nach deren Erbringung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von zehn Werktagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, so gelten die Dienstleistungen als akzeptiert.

### M. Haftung bzw. Gewährleistung bei Ergebnisverantwortung

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung haftet die SIO dem Kunden nur für die sorgfältige Ausführung der Dienstleistungen, übernimmt also für die Dienstleistungen keine Ergebnisverantwortung. Im Übrigen wird für die Haftung auf Ziffer II.I (Haftung und Haftungsausschluss) dieser AGB verwiesen. Bei einer ausdrücklich vereinbarten Ergebnisverantwortung von Seiten der SIO gilt Ziffer II.H (Gewährleistung) dieser AGB analog.

## IV. PREISE, VERGÜTUNGEN UND RECHNUNGSSTELLUNG

Preise und Vergütungen ergeben sich aus den jeweiligen Offerten, Preislisten etc. von der SIO.

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind von der SIO erbrachte Dienstleistungen nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte sich die zugrundeliegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrags massgeblich ändern oder sollen zusätzliche Liefergegenstände oder zusätzliche Dienstleistungen durch die SIO erbracht werden, kann die SIO selbst an sich feste Vergütungen anpassen.

Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, ab Werk der SIO, in Schweizerfranken, sofern nicht anderweitig vereinbart. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

Transport-, und / oder Versandkosten, Versicherungen, Verpackung, Zollkosten und dgl. gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die SIO Gewährleistungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Liefergegenständen ausführt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen der SIO teilweise oder ganz im Voraus oder nach Lieferung von Liefergegenständen bzw. nach Erbringung von Dienstleistungen.

Rechnungen der SIO sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Abzüge von Rechnungsbeträgen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, es sei explizit etwas anderes vereinbart. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von zehn Prozent (10%) pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. Die SIO ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Bei Zahlungsverzug ist die SIO berechtigt, für weitere Bestellungen Vorauszahlung zu verlangen und nicht ausgeführte Lieferungen bis Eingang der Zahlung zurückzubehalten.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines Liefergegenstands, durch die der Gebrauch des

Liefergegenstands nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

## V. WEITERE BESTIMMUNGEN

### N. Beizug von Dritten

Die SIO ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen.

### O. Lieferfristen und Termine

Die jeweiligen Lieferfristen und Termine (*nachfolgend «Lieferfristen» genannt*) für Liefergegenstände und Dienstleistungen, sind in den Bestellungen- bzw. Auftragsbestätigungen, oder der Rechnung der SIO vermerkt. Die SIO ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Auf keinen Fall kann die SIO im Sinne der Ziffer II.H (Gewährleistung) und Ziffer III.L (Erbringung) dieser AGB für Lieferverzögerungen gegenüber dem Kunden oder einem Dritten haftbar gemacht werden.

Insbesondere haftet die SIO nicht für Lieferverzögerungen aufgrund von (i) ausstehenden Zahlungen z. B. bei einer vereinbarten Voraus- oder Teilzahlung durch den Kunden, (ii) Fehllieferungen und/oder Lieferverzögerungen von Drittprodukten oder Komponenten die zur Herstellung der Lieferprodukte oder Dienstleistungen benötigt werden, oder (iii) bei festgestellten Qualitätsmängeln von Drittprodukten oder Komponenten die zur Herstellung der Lieferprodukte oder Dienstleistungen benötigt werden.

Ebenfalls haftet die SIO nicht für Lieferverzögerungen die durch (i) Verzögerungen durch den Kunden oder Dritter, wie z.B. verspätete planerische und/oder statische und/oder andere Freigaben, oder (ii) verspäteter Unterzeichnung terminrelevanter Nachträge, oder (iii) vom Kunden vorgeschlagene Änderungen des Gegenstands oder Umfangs des Liefergegenstandes, oder (iv) der Dienstleistung, bzw. ganz generell aufgrund fehlender oder ungenügender Vorbereitung oder Unterstützung durch den Kunden oder Dritte, oder (v) aufgrund von neuen Erkenntnissen.

### P. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet die vorgesehenen Bestell-Tools und Formulare zu verwenden und alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die Liefergegenstände und Dienstleistungen korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die Liefergegenstände und Dienstleistungen erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die SIO auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der Kunde die SIO über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von handelsüblichen oder von der SIO abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat der SIO den erforderlichen Zugang zu Dokumenten und Objekten zu gewähren.

Der Kunde ist verpflichtet, Instruktionen und Vorgaben von der SIO betreffend der Liefergegenstände und Dienstleistungen zu befolgen.

Der Kunde hat Lieferprodukte die er fälschlicherweise von der SIO erhalten hat umgehend auf Kosten der SIO an die SIO zu retournieren.

### Q. Eigentum und Immaterialgüterrecht

Die SIO oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an allen Liefergegenständen und Dienstleistungen, Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Der Kunde anerkennt diese Rechte der SIO bzw. deren Lizenzgebern.

Die SIO bestätigt, dass die dem Kunden abgegebenen Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von der SIO keine Rechte Dritter verletzen. Die SIO gibt aber keine Garantie dafür ab, dass die dem Kunden abgegebenen Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger keine Rechte Dritter verletzen.

### R. Referenzen und Marketing

Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Kunden gilt die SIO als berechtigt, den Liefergegenstand und/oder die erbrachte Dienstleistung unter Einhaltung des Datenschutzes in Verbindung mit dem Kunden in ihrer Referenzdatenbank gegenüber ihren Vertriebs- und Montagepartnern als Referenz aufzuführen.

Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Kunden kann die SIO im Weiteren den Kunden im Hinblick auf eine Publikation des Liefergegenstands und/oder der erbrachten Dienstleistung zu Marketingzwecken kontaktieren. Eine Publikation des Liefergegenstands und/oder der erbrachten Dienstleistung zu Marketingzwecken findet nur mit vorgängiger Einwilligung des Kunden statt.



**SIO AG**  
Rötzmattweg 66, Postfach, CH-4601 Olten  
T +41 62 207 07 07, F +41 62 207 07 00  
info@sio-ag.ch, sio-ag.ch

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIO AG, Olten

### **S. Datenschutz**

Die SIO publiziert die Grundsätze über die Bearbeitung von Personendaten sowie etwaige Aktualisierungen im Internet [www.sio-ag.ch/datenschutz-und-rechtliches](http://www.sio-ag.ch/datenschutz-und-rechtliches).

### **T. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

### **U. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SIO unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von der SIO. Es steht der SIO jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.

Stand:01.01.2019